

Professor Dr. Claus Krefß, LL.M. (Cambridge) und Ass. iur. Peter Mülfarth, LL.M. (Köln/Paris I), Universität zu Köln*

„Tödliches Liebesspiel“**

| | |
|--------------------|---|
| THEMATIK | Sittenwidrigkeit i.S.d. § 228 StGB, einverständliche Fremdgefährdung, Risikoeinwilligung, „Einwilligungssperre“ aus §§ 216, 228 StGB, Irrtümer, aufgedrängte Not(stands)hilfe, Verwertungsverbot bei unterlassener (qualifizierter) Belehrung |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Anspruchsvolle Examensklausur |
| DAUER | 5 Stunden |
| HILFSMITTEL | Gesetzestexte |

■ SACHVERHALT

Die 19-jährige O, die noch bei ihren Eltern wohnt, hat eine Vorliebe für außergewöhnliche Praktiken sexueller Befriedigung; besonders gern mag sie es, wenn ihr leicht beeinflussbarer

* Der Autor Krefß ist Inhaber des Lehrstuhls für deutsches Strafrecht, europäisches Strafrecht, Völkerstrafrecht sowie für Friedenssicherungs- und Konfliktsvölkerrecht der Universität zu Köln. Der Autor Mülfarth ist wissenschaftliche Hilfskraft an seinem Lehrstuhl.

** Der Fall wurde im Mai 2009 in Nordrhein-Westfalen als Strafrechtssklausur im staatlichen Teil der Ersten Prüfung ausgegeben.

Freund, der 20-jährige T, sie dadurch erregt, dass er sie würgt. Eines Tages bittet O den T, der zu Besuch in ihrem Zimmer weilt, sie mit einem Metallrohr am Hals zu würgen. Dabei setzt sie auf einen vorübergehenden Sauerstoffmangel mit erregender Wirkung. T entspricht der Bitte und beginnt, mit dem Metallrohr zuzudrücken. Dabei erkennt T nicht, dass sein Tun die Gefahr der tödlichen Unterbrechung der Sauerstoffzufuhr zum Gehirn in sich birgt. Wenige Augenblicke nach dem Beginn der Würgeaktion betritt V, der Vater der O, das Zimmer und fordert den T auf, das Würgen einzustellen. Daraufhin ruft die O dem V zu, er solle verschwinden, sie wolle von T gewürgt werden. Hiervon unbeeindruckt versucht V, den T zu packen und von O wegzuziehen. Doch der T wehrt sich und stößt den V so wuchtig zurück, dass dieser gegen die Zimmerwand schlägt und benommen zu Boden geht. T setzt daraufhin das Würgen fort. Als O bewusstlos wird, setzt T das Metallrohr in dem Glauben ab, O sei wie bei einer früheren Gelegenheit eingeschlafen. Tatsächlich kommt es bei O alsbald, ohne dass Rettungsmaßnahmen noch erfolgversprechend gewesen wären, zum tödlichen Herzstillstand.

Während T wie betäubt neben dem Leichnam der O verharrt, verständigt der V die Polizei und schildert den beiden eintreffenden Beamten den Sachverhalt. Daraufhin wendet sich einer der beiden Beamten dem T zu und fragt diesen, ob er sich zu den Angaben des V äußern wolle; der Beamte fügt hinzu, es stehe ihm, dem T, nach dem Gesetz frei, die Aussage zu verweigern. T bestätigt daraufhin die Angabe des V und fügt nur hinzu, er habe die Möglichkeit des tödlichen Ausgangs nicht erkannt. Wenig später wird T von dem zuständigen Ermittlungsrichter als Beschuldigter vernommen. Dabei belehrt der Richter T zunächst darüber, dass er die Aussage verweigern und einen Verteidiger beiziehen darf. T wiederholt darauf hin seine gegenüber den Polizeibeamten gemachten Angaben.

Aufgabe 1: Prüfen Sie gutachterlich, wie sich T und V nach dem StGB strafbar gemacht haben.

Aufgabe 2: Können die Aussagen, die T gegenüber den Polizeibeamten und vor dem Ermittlungsrichter gemacht hat, in der Hauptverhandlung verwertet werden?